

Wolfgang Klotz

Zu Notaren

Rechtsanwälte im Streik! – Schon wieder so eine für den ausländischen Beobachter unbegreifliche und eigentlich skandalöse serbische Originalität! Wo sonst hat man bisher von derartigem gehört? Schon allein der Begriff des „Streiks“ ist völlig irreführend, denn Rechtsanwälte sind keine abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, und das Recht auf den Streik wurde für eben diese in einem langen Kampf der Arbeiterbewegung errungen. Es war also schon auf den ersten Blick erkennbar kein Streik, sondern viel eher ein Boykott.

Die Rechtsanwälte kämpften um ihren Anspruch, auch weiterhin die Rechtsgeschäfte ihrer Kunden schriftlich niederlegen und beurkunden zu dürfen; denn Rechtsgeschäfte sind in der Regel in die Form von Verträgen gegossen und ihre Regelung ein Hauptteil des anwaltlichen Geschäftes. Es war ein Kampf gegen die Regierung, die ihnen mit diesem Recht auf das Entwerfen und Beurkunden eine wichtige Einnahmequelle entziehen und ausschließlich den Notaren zuweisen wollte.

Aber die Regierung ist nicht der Arbeitgeber der Anwälte. Mögen gleichzeitig die Lehrer streiken – nun ja...! Aber die Anwälte? Sie sind mit der Übernahme der Vertretungsvollmacht eines Klienten ein Dienstverhältnis mit diesem Klienten eingegangen. Wenn sie ihm die Erbringung dieses Dienstes verweigern, streiken sie gegen ihre Klienten, nicht aber gegen die Regierung.

Wie kann es sein, dass die versammelten serbischen Anwälte über ihre Dienstleistungspflicht hinwegsehen, die sie vertraglich gegenüber ihren Klienten eingegangen sind. Mehr noch: dass sie die Verweigerung dieser Dienstleistung als Hebel und Waffe gegen die Regierung benutzen? Weil ihre eigene Unzufriedenheit gegen die Regierung nicht genug auszurichten vermag, muss es die Unzufriedenheit der Klienten tun, die sie mit ihrem „Streik“ gezielt herbeiführen.

Sicherlich wird mancher einwenden, dass auch ein Streik der Eisenbahnschaffner primär die Fahrgäste trifft und nicht die Vorstandsmitglieder der staatlichen Bahngesellschaft. Aber der Schaffner ist auch in keinen persönlichen Dienstleistungsvertrag mit den Fahrgästen eingetreten, sondern mit seinem Arbeitgeber – der Bahngesellschaft. Und ebensowenig haben die Fahrgäste ihr Recht auf Beförderung persönlich vom Schaffner erworben, sondern sie haben eine Fahrkarte der Bahngesellschaft gekauft und dies begründet ihren Anspruch auf Beförderung. Anders die Anwälte, die einen Auftrag von ihren Klienten angenommen und ihnen die Erfüllung dieses Auftrags zugesagt haben!

Noch interessanter aber mag die Frage sein, wie der serbische Gesetzgeber zu dieser Idee des neuen Notariatsgesetzes kam. Und manches deutet darauf hin, dass jemand den Vorschlag gemacht hat, man könne sich in diesem Fall am Modell der deutschen Gesetzgebung orientieren. Das scheint auf den ersten Blick plausibel;

denn wenn es um demokratische Modernisierung geht, dann redet alle Welt von den so genannten „Standards“. Warum also das Rad jedesmal neu erfinden, statt auf bewährte Erfahrung andernorts zurück zu greifen?

Dort aber – wie der vorliegende Fall belegt – lauert die Gefahr; denn die Technik des Copy & Paste mag bei wissenschaftlichen Dissertationen noch zu manchem doktorialen Erfolg führen - auch ohne das Kopierte je verstanden zu haben. In der Gesetzgebung erweist sich der Verzicht auf das Verstehen freilich als fatal. Und so erklärt sich eine mehr als sechs Monate dauernde Lähmung der gesamten Rechtsprechung einer europäischen Gesellschaft der Jahre 2014/15 unter Umständen aus einem fatalen Verzicht darauf, das, was man zu kopieren gedachte, auch verstehen zu wollen.

Das deutsche Gesetz betrachtet den Rechtsanwalt als den Vertreter der Interessen seines Klienten. Weil jedes Rechtsgeschäft zwischen mindestens zwei Parteien stattfindet, vertritt der Anwalt darin immer die Interessen von nur **einer** Partei. Daher kann der Akt, dieses Rechtsgeschäft letztlich durch seine Beurkundung in Kraft zu setzen, nicht dem naturgemäß parteiischen Anwalt überlassen werden. Es muss von einem unparteiischen Akteur, eben dem Notar, vollzogen werden. Und daher ist der Notar vom Staat bestellt und er ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Dies schließt keineswegs aus, dass in egal welchem Rechtsfall die Anwälte aller beteiligten Parteien sich zusammensetzen und die Regelung (= den Vertrag) eines anliegenden Rechtsfalles entwickeln. Was die wirtschaftlichen Interessen der Anwälte betrifft, so sind die Einkünfte aus solchen Verhandlungen anliegender Fälle in der Regel weit höher als die Gebühren für ihre bloße endgültige Beurkundung.

Weil aber der kopierende serbische Gesetzgeber offensichtlich den tieferen Grund für die deutsche Unterscheidung zwischen Anwalt und Notar, zwischen Parteilichkeit und Unparteilichkeit nicht verstanden hat, wollte er den Anwälten nicht nur die Beurkundung, sondern auch das Entwerfen und das verhandelnde Entwickeln von Verträgen entziehen. Dazu aber gab es zu keiner Zeit einen plausiblen rechtlichen Grund.

Angesichts der Tatsache, dass alleine das deutsche „*Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte*“ 61 Paragraphen auf insgesamt 60 Druckseiten umfasst, gibt es noch immer Anlass genug, mit dem Verstehen-Wollen irgendwo in diesem Dschungel zu scheitern. Deswegen brauchen wir sie ja, diese Anwälte, weil nur sie die Pfade durch diesen Dschungel kennen. Selbstverständlich gibt es daneben auch noch ein deutsches „*Gesetz über die Kosten für Gerichte und Notare*“ (mit 136 Paragraphen und 2 Anlagen).

Man muss das Rad wirklich nicht jedes Mal neu erfinden. Aber bevor man es anwendet ist es gegebenenfalls hilfreich, zu verstehen, warum es rund sein muss, um wirklich zu funktionieren.

19.01.2015.